

Zahl: Va-2010-161
Bregenz, am 08.09.2016

Erläuternde Bemerkungen zur Änderung der Jagdverordnung

I. Allgemeines:

Mit der gegenständlichen Verordnung zur Änderung der Jagdverordnung wird das jagdrechtliche Verbot zur Verwendung von Schalldämpfern aufgehoben.

Durch die Verwendung von Schalldämpfern wird der vor der Mündung entstehende Schussknall gedämpft. Neben dem Gehörschutz sind damit für die Jagdausübung mehrere Vorteile verbunden. Der gedämpfte Mündungsknall erschwert es anderen Wildtieren in der Umgebung, die Herkunft des Schusses zu lokalisieren. Bei der Erfüllung des Abschussplanes und im Sinne einer bei Wildtieren weniger Beunruhigung auslösenden Schwerpunktbejagung ist der Abschuss mehrerer Individuen möglich. Zudem sinkt die Nachtaktivität des Wildes und nach dem Schuss tritt schneller eine Beruhigung im verbleibenden Bestand ein. Der Jäger kann so effizienter, nachhaltiger, schadensvermeidender und kostensenkender die behördlich vorgegebene Bejagung durchführen. Infolge der Tbc-Prävention ist die Erfüllung des Abschussplanes von noch größerer Bedeutung geworden. Insbesondere sollen im Tbc-Bekämpfungsgebiet die Abschüsse so durchgeführt werden, dass es zu keiner unnötigen Beunruhigung des Wildes kommt (um eine Vertreibung des Rotwildes in andere Gebiete hintanzuhalten und um die Abschüsse leichter tätigen zu können) und eine hohe Abschussquote erfüllt wird.

Waffenrechtlich ist die Verwendung von Schalldämpfern weiterhin verboten. Jedoch ermöglicht der § 17 Abs. 3 Waffengesetz Ausnahmen. Demnach kann die Behörde verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse nachweisen, eine solche Ausnahmen bewilligen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Jagdverordnung bedingt für den Bund und die Gemeinden voraussichtlich keine zusätzlichen Vollzugskosten.

Für das Land ergeben sich Kostenerleichterungen, da die jagdrechtlichen Ausnahmebewilligungen für die Benützung von Schalldämpfern in Zukunft nicht mehr erforderlich sind.

III. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorliegende Verordnung ist EU-konform.